



# **Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz**

## **Curriculum**



### **Hochschullehrgang „Demokratieverständnis im Sinne der Geistigen Landesverteidigung“**

**6 ECTS-AP**

**(öffentlich-rechtlicher Bildungsauftrag)**

Zur Kenntnis genommen durch die Curricularkommission am 11.04.2024

VERSION APRIL 2024

# STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS “DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS IM SINNE DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG”

## **1. Präambel:**

Ein gefestigtes Bewusstsein zur Bejahung einer freien Demokratie ist das Fundament eines stabilen Staatswesens.

Dieser Hochschullehrgang ist in dem Bewusstsein konzipiert, der Bedeutung einer freien Demokratie für die Sicherheit und Stabilität eines Landes sowie den zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Geistigen Landesverteidigung (GLV) Rechnung zu tragen. Durch die Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Werten einer funktionierenden Demokratie strebt dieser Lehrgang danach, ein tiefgreifendes Verständnis für die Zusammenhänge zwischen partizipativen Prinzipien und der Sicherheit des Staates zu vermitteln. Mit einem interdisziplinären Ansatz und praxisorientierten Lehrmethoden soll dieses Weiterbildungsangebot dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der GLV zu schärfen und die Absolvent:innen befähigen, aktiv zur Stärkung der Demokratie beizutragen. Zudem spielt die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zur Republik, die Anerkennung von kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen sowie die Fähigkeit zur Erkennung von undemokratischem Handeln eine wichtige Rolle.

Um das Demokratieverständnis im Kontext der GLV zu fördern, ist es nicht nur entscheidend, demokratische Werte zu vermitteln, sondern auch relevante Akteure der GLV, wie die Einsatzkräfte, den Zivilschutzverband oder das Bundesheer in den Hochschullehrgang zu integrieren. Durch die Themenbereiche Quellenkritik, Friedenspolitik und Politische Bildung als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip spricht der Hochschullehrgang Personen aus allen pädagogischen Handlungsfeldern, von der Elementarpädagogik bis zu höheren Schulen, an.

Ihren Zugang zur Schule findet die GLV im Kontext der politischen Bildung. Dort werden junge Menschen eingeladen, sich mit demokratischen Werten und damit einhergehenden persönlichen Freiheiten auseinanderzusetzen. Ein reflektierter Zugang zu inneren und äußeren Bedrohungen, die etwa in Form von „fake news“ die stabilen staatlichen Strukturen in Frage stellen, wird dabei im schulischen Kontext der Politischen Bildung ermöglicht. Die Aufgabe der Pädagog:innen, die diesen Hochschullehrgang absolvieren, ist es, jungen Menschen Werkzeuge mitzugeben, mit denen sie reflektiert und multiperspektivisch die Herausforderungen krisenhafter, antidemokratischer Strömungen der Gesellschaft bewältigen können.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen:**

Persönliches und/oder berufliches Interesse, Tätigkeit im pädagogischen Handlungsfeld

## **3. Zielgruppen:**

Pädagog:innen aller Schultypen und -fächer

## **4. Inhalte und Ziele:**

Ziel des Hochschullehrgangs ist es, Pädagog:innen inhaltlich, methodisch und praktisch vorzubereiten, ein modernes und reflektiertes Demokratieverständnis vor dem Hintergrund der GLV im Rahmen von Politischer Bildung zu vermitteln. Sie sollen einerseits unterstützt werden, theoretisches Wissen

mit den Themen Demokratiebewusstsein und demokratisch Grundwerte, GLV und politisches Engagement weiterzutragen und andererseits dieses methodisch und praktisch im Zuge einer Exkursion mit der eigenen Klasse zu einer Institution oder Organisation, welche im Bereich der GLV tätig ist, anzuwenden. Die laufende Reflexion und die mündliche Präsentation der Praxiserfahrungen am Ende des Lehrgangs im Plenum sollen dabei unterstützen, die eigenen Erfahrungen zu teilen und auf jene der anderen Lehrgangsteilnehmer:innen zurückgreifen zu können.

## 5. Modulübersicht: Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Demokratieverständnis im Sinne der Geistigen Landesverteidigung										
Politische Bildung und Geistige Landesverteidigung	SE	0.50					5.62	19.38	1.00	1
Akteure der Geistigen Landesverteidigung: Organisationen und Institutionen	UE	0.50					5.62	19.38	1.00	1
Fake news: Quellenkritik und Bewertung	SE	0.50					5.62	19.38	1.00	1
Planung und Durchführung einer Exkursion	EX	0.50					5.62	19.38	1.00	2
Friedenspolitik und pädagogische Konzepte von Demokratieverständnis als Unterrichtsprinzip	UE	0.50					5.62	19.38	1.00	2
Präsentation und Reflexion inkl. Abschlussarbeit	SE	0.50					6.00	19.00	1.00	2
Summe Modul		3.00					36.00	114.00	6.00	
Prozentsätze							24.00	76.00	100	

## 6. Modulbeschreibung:

### Demokratieverständnis im Sinne der Geistigen Landesverteidigung

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 1-2

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

X Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal pro Semester

ECTS-AP: 6

Inhalte:

- Kennenlernen der GLV hinsichtlich ihrer Bedeutung und Umsetzbarkeit in der Politischen Bildung; verfassungsmäßige Prinzipien der Republik Österreich und weitere Herrschafts- und Staatsformen; internationale politische Strukturen
- Grundwerte des demokratischen Zusammenlebens und deren Bedeutung; Friedenspädagogik und deren Umsetzung im Unterricht
- Gefahrenpotenziale für die Demokratie wie „fake news“ benennen, verstehen und bewerten; Prinzip der Wissenschaftsorientierung
- „Marktplatz der Demokratie“, auf dem sich diverse Organisationen und Institutionen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Geistige Landesverteidigung vorstellen
- praktische und methodische Anwendung mittels einer Exkursion zu einer Institution oder Organisation
- mündliche Präsentation der Ergebnisse, die sich aus der Exkursion und der damit einhergehenden Reflexion zusammensetzen

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolvent:innen können

- die verfassungsmäßigen Prinzipien der Republik Österreich nennen und weitere Herrschafts- und Staatsformen im Vergleich dazu beschreiben.
- die Einbettung Österreichs in internationalen politischen Strukturen nennen und deren Aufgaben und Bedeutung beschreiben.
- die Grundwerte unseres demokratischen Zusammenlebens nennen und deren Bedeutung erläutern.
- Gefahrenpotenziale für die Demokratie, beispielsweise durch Fake News, nennen und verstehen.
- die Bedeutung der Demokratie bei politischen Engagements erläutern und Möglichkeiten für politisches Engagement nennen.
- eine Exkursion zu einer Institution oder Organisation, welche im Bereich der Geistigen Landesverteidigung tätig ist, für die eigene Klasse planen, vorbereiten, durchführen und nachbereiten.

- Schüler:innen in deren Demokratiebewusstsein stärken und deren eigene Werthaltungen bewusster machen.
- Schüler:innen in deren Sendungsbewusstsein gegenüber undemokratischen Strömungen bestärken.
- Schüler:innen die Möglichkeiten von politischem Engagement vor Augen führen und gegebenenfalls zu politischem Engagement motivieren.
- Schüler:innen erläutern, warum es mündige Bürger:innen braucht, um Demokratiebewusstsein umzusetzen.
- Schüler:innen ermutigen, politische Kontroversen multiperspektivisch darzustellen.

#### Literatur:

Weiterführende Literatur wird während des Lehrgangs bekannt gegeben.

#### Leistungsnachweise:

Der Leistungsnachweis erfolgt über die Präsentation und die Reflexion der Exkursion mit der eigenen Klasse. Diese ist in einem Portfolio zu dokumentieren. Die nötigen Informationen und entsprechenden Leistungsanforderungen werden den Teilnehmer:innen bei Lehrgangstart zur Kenntnis gebracht.

#### 7. Abschluss:

Abschlusszeugnis des Hochschullehrgangs

#### 8. Prüfungsordnung

Anzuwenden sind das Hochschulgesetz 2005 idgF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang "Demokratieverständnis im Sinne der Geistigen Landesverteidigung" an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

##### § 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
  - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

## (2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

## § 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von dem:der Modulkoordinator:in in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer:innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer:innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 6.

## § 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei dem:der jeweiligen Prüfer:in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

## § 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## § 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkt. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

### (2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von dem:der Lehrgangskoordinator:in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem am Zentrum für Weiterbildung Lehrenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller:innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

### (4) Anmeldung, Bestellung des Prüfers/der Prüferin

Themen und Themensteller:in sind dem:der Lehrgangskoordinator:in bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der:Die Themensteller:in ist Prüfer:in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt.“

(7) Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von dem:der Lehrgangskoordinator:in festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(10) Der:Die Themensteller:in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(11) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themenwechsel bzw. ein Wechsel der Themenstellerin/ des Themenstellers ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zum Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG.

#### § 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.